

**Satzung
des
Radsport Verein Schleswig e.V.**

RVS

Fassung vom 09. März 1997

- **Geändert am 16. November 1997**
- **Geändert am 24. März 1998**
- **Geändert am 19. März 2002**
- **Geändert am 22. März 2006**
- **Geändert am 12. März 2014**

Satzung des Radsport Verein Schleswig e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Radsport Verein Schleswig" mit dem Kürzel "RVS". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald beantragt werden soll, wird der Vereinsname ergänzt um den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein ist Mitglied im Radsportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Landes-sportverband Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schleswig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Radsports, insbesondere durch Durchführung von Trainings- und Radwanderfahrten, Teilnahme und Durchführung an bzw. von radsportlichen Veranstaltungen aller Art sowie Ausbildung von Touren- und Übungsleiter(innen).
- (2) Seine Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
d.h. Mitgliedern, die aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen,
 2. fördernden Mitgliedern,
d.h. Mitgliedern, die nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben teilnehmen,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung des Vereins-zwecks interessiert ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Radsport und um den Verein erworben haben. Ehren-mitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

- (4) Abwicklung des Beitragswesens
1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung und zur Zahlung sonstiger Beträge, bspw. Aufnahmegebühr, in der jeweils geltenden und von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe an den Verein verpflichtet.
 2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er ist am 15. Februar des Jahres fällig. Bei Mitgliedern, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, wird der Jahresbeitrag monatsanteilig in einer Summe, zusammen mit der Aufnahmegebühr, unmittelbar nach Beitritt erhoben.
 3. Der Beitrag wird durch den Verein grundsätzlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Das Vereinsmitglied ist daher grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
Eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.
 4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Kreditinstituts und Änderungen seiner persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 5. Kann der Beitrags-Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Lastschriftrückgabe mangels Deckung oder wegen Kontoauflösung) und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriftgebühr) belastet, sind derartige Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
 6. Sofern der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
 7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 8. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonder-Mitgliedsbeitrag festzusetzen und/oder auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr zu verzichten. Der Sonder-Mitgliedsbeitrag ist auf die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft befristet.
 9. In sozialen Härtefällen wird der Vorstand ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, bestehende und künftige Beitragspflichten zu stunden und/oder zu ermäßigen.
Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand schriftlich glaubhaft darlegen und auf Verlangen im Einzelfall nachweisen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet:
1. durch Tod
 2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
 3. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 4. durch Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne triftigen Grund seit mindestens einem Jahr nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag oder fällige Umlagen odgl. trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (7) Datenschutzregelungen
1. Personenbezogene Daten
Gesetzliche Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist das Bundesdatenschutzgesetz von 1990 (BDSG).
Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonanschluss, E-Mail-Adresse und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und ausgewertet und zwar ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Derartige Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Vorstandes von der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte geschützt.

Daten und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Datenverarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe von Daten an Verbände

Als Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), des Radsportverbands Schleswig-Holstein e.V. (RSV), des Landessportverbands Schleswig-Holstein e.V. (LSV) und des Kreissportverbands Schleswig-Flensburg e.V. (KSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die genannten Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonanschluss, E-Mail-Adresse, Datum des Vereinsbeitritts und Abteilungszugehörigkeit.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Radsportveranstaltungen, über deren Ergebnisse und über besondere Vereinsereignisse.

Derartige Informationen werden darüber hinaus auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4. Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder und an die Öffentlichkeit

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbes. Durchführung von Radsportveranstaltungen, Veranstaltungspläne seiner Abteilungen mit Nennung der verantwortlichen Organisatoren, Jubiläen der Vereinszugehörigkeit in seiner Vereinszeitschrift, in sonstigen Vereinspublikationen und auf seiner Internetseite bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer derartigen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Mitgliederverzeichnisse

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere satzungsmäßige Funktion ausüben, die die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

6. Datenlöschung

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogene Daten des Mitglieds gelöscht.

Ausgenommen hiervon sind Mitgliederdaten, die die Vereins-Kassenführung betreffen. Diese werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder und Mitglieder der Vereinsorgane auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungen
4. Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist jährlich und zwar möglichst im ersten Quartal, das dem Geschäftsjahr folgt, abzuhalten (Jahreshauptversammlung).

Daneben ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies gemäß Vorstandsbeschuß geboten ist oder von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht sowie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
4. Entlastung Kassenführer/-in und des Vorstandes
5. Bestätigung Jugendvertreter/in
6. Förmlichen Ausschluss von Mitgliedern
7. Satzungsänderungen
8. Änderungen der Jugendordnung
9. Erlass einer Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung
10. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand entweder durch gesonderte schriftliche Einladung oder durch entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann auch unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben hat.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Über Anträge, soweit diese nicht schon auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn derartige Anträge mindestens acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die/den Vorsitzende/-n bzw. im Falle der Verhinderung durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/-n Versammlungsleiter/-in.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei sonstigen Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen; bei Wahlen, auf Verlangen eines Mitgliedes, durch Stimmzettel.

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds ausgeübt werden.
Wählbar ist, soweit die Satzung etwas anderes nicht bestimmt, jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zu-ständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (8) Über die Mitgliedgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat u.a. folgende Angaben zu enthalten:
1. Ort, Tag und Uhrzeit-Beginn der Mitgliederversammlung
 2. Name Versammlungsleiter/-in und Name Protokollführer/-in
 3. Anzahl der erschienenen Mitglieder
 4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 5. Tagesordnung
 6. Gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und abgehaltene Wahlen. Dabei ist jeweils das Abstimmungsergebnis anzugeben.

Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/-in und von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu billigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/-in
 4. dem/der Kassenerführer/-in
 5. dem/der Pressesprecher/-in
- (2) 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenerführer/-in.
Sie sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Vorstandsintern ergibt sich die Stellvertretung bei Verhinderungen aus der Rangfolge gem. § 7 (4) Abs. 1.
2. Der Vorstand beschließt nach Anhörung des Beirates den für das jeweilige Geschäftsjahr aufzustellenden Veranstaltungsrahmenplan sowie den Haushalt.
- (3) Der/die Pressesprecher/-in unterstützt den Vereinszweck und die Vereinsaktivitäten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.
Sie/er unterliegt den Bestimmungen des Landespressegesetzes.

- (4) Ordentliche Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/-n einberufen und geleitet; im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/-n; im Falle auch deren/dessen Verhinderung durch den /die Kassensführer/-in.
Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
Daneben sind Vorstandssitzungen auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; § 6 (8) gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Wählbar sind auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder, wenn dem Versammlungsleiter deren schriftliches Einverständnis mit der Kandidatur vorliegt.
1. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Pressesprecher/-in gewählt; erstmals anzuwenden im Jahr 2000.
 2. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassensführer/-in gewählt.
- (7) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand nach Anhörung des Beirates berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl in den Vorstand zu berufen.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für jede der im Verein betriebenen Sportarten kann eine Abteilung gebildet werden. Diese wählt aus ihrer Mitte eine/-n Abteilungsleiter/-in sowie eine/-n Stellvertreter/-in.
- (2) Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie sind auf Verlangen des Vorstandes zur Berichterstattung über die Abteilungs-Aktivitäten und zur Nachweisung der zweckgebundenen Verwendung der gem. Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Abteilungsversammlungen werden durch die Abteilungsleiter/-innen, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreter/-innen, einberufen. Für die Einberufung und Verfahrensweise gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede Abteilung gehört, vertreten durch den/die Abteilungsleiter/-in bzw. Stellvertreter/-in, dem Beirat an.
- (5) Die Abteilungsleiter/-innen, im Verhinderungsfall deren Vertreter/-innen, nehmen an den Vorstandssitzungen teil, ohne selbst Mitglieder/-innen des Vorstandes zu sein. Sie besitzen Stimmrecht, soweit Belange der Abteilung bzw. der Abteilungen unmittelbar betroffen sind.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
1. dem/der Leiter/-in bzw. Vertreter/-in der jeweiligen Abteilung

2. dem/der Jugendvertreter/-in
 3. dem/der Seniorenbeauftragten
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Vereinsarbeit, insbesondere in Planung und Durchführung der Vereins-Aktivitäten.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden zu den betreffenden Vorstandssitzungen durch die/den Vereinsvorsitzende/-n bzw. Vertreter/-in geladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Jugendvertreter/-in
Dieser/diese hat die besonderen Interessen der Vereinsjugend wahrzunehmen.
Für die Wahl gelten die Bestimmungen der vereinseigenen Jugendordnung.
Die Vereinsjugend gestaltet, unter Beachtung des satzungsmäßigen Vereinszwecks, ein Jugendleben eigener Ordnung.
- (5) Seniorenbeauftragte/-r
Diese/-r hat die besonderen Interessen und Belange der Vereins-Senioren zu vertreten. Die/der Seniorenbeauftragte/-r und der/die Stellvertreter/-in werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder ab vollendetem 60. Lebensjahr gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschließen.
Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleswig mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 09. März 1997 in Kraft.
